

Die Regierung von Mittelfranken schreibt zum 01.03.2019 gemäß §§ 9 und 10 Schornsteinfeger-Handwerksgesetz (SchfHwG) die Tätigkeit als bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin / bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger für folgenden Bezirk aus:

Ansbach-Land 16

Der Kehrbezirk umfasst folgendes Gebiet:

Aus der Gemeinde: die Ortsteile:

Dinkelsbühl	Dinkelsbühl-Nord der Stadtteil nördlich der Linie von der Westgrenze, hinter der Crailsheimer Straße, hinter dem Hippenweiher und dem Rothenburger Weiher, hinter dem Bleichweg, Wörnitz abwärts, hinter der Alten Neustädtleiner Straße nach Osten zum Übergang der Luitpoldstraße in die Augsburgener Straße, hinter der Rudolf-Schmidt-Straße zur östlichen Ortsgrenze und nach Norden zum Ausgangspunkt Beutenhof, Beutenmühle, Botzenweiler, Burgstall, Esbach, Froschmühle, Gersbronn, Hardhof, Hardmühle, Hellenbach, Hungerhof (Ungerhof), Karlsholz, Kemmleinsmühle, Kesselhof, Ketschenweiler, Knorrenmühle, Kobeltsmühle, Lohe, Maulmacher, Mögelins-Schlößlein, Mutschach, Neumühle bei Weidelbach, Oberhard, Obermeißling, Oberradach, Ölmühle, Pfaffenhof, Rauenstadt, Reuenthal, Röthendorf, Rothhof, Seidelsdorf, Steineweiler, Untermeißling, Unterradach, Veitswend, Waldeck, Weidelbach, Weiherhaus
Dürrwangen	Flinsberg, Halsbach, Hopfengarten, Neuses, Sulzach
Feuchtwangen	Hammerschmiede, Krapfenauer Mühle, Mögersbronn, Oberhinterhof, Unterhinterhof
Schopfloch	Buchhof, Deuenbach, Dickersbronn, Franzenmühle, Köhlau, Lehenbuch, Lehengütingen, Neumühle, Pulvermühle, Rohrmühle, Schopfloch, Waldhäuslein, Zwernberg

Die Bestellung zur bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin / zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den ausgeschriebenen Bezirk wird gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 SchfHwG für eine Dauer von sieben Jahren erfolgen. Die Bestellung endet unbeschadet anderer Regelungen mit Ablauf des Monats, in dem die bestellte Person das 67. Lebensjahr vollendet.

Bewerbungen, die nach Ablauf der Bewerbungsfrist eingehen oder unvollständig eingegangen sind, werden nicht in die Bewertung mit einbezogen. Dies gilt auch für Nachweise, die nach Ablauf der Bewerbungsfrist eingehen.

Anforderungsprofil:

Die besonderen Anforderungen, die mit der Bewerbung vorzulegenden Unterlagen, das Bewertungsformular sowie weitere Hinweise sind den Veröffentlichungen auf der Homepage der Regierung von Mittelfranken zu entnehmen:

http://www.regierung.mittelfranken.bayern.de/aufg_abt/abt2/abt3Sg2105ausschreibung_kb.htm

Der Bewerbungsstichtag ist der 24.09.2018. Folgende Fristen sind zu beachten:

1. Nachweise über berufsbezogene Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen werden für Maßnahmen nach dem 01.01.2011 bis 24.09.2018 in die Bewertung einbezogen. Für berufsbezogene Zusatzqualifikationen mit Abschluss nach Nr. 2.4 des Bewertungsformulars gilt grundsätzlich keine Befristung.
2. Die Berufserfahrung nach Nr. 3.1 und 3.2 des Bewertungsformulars sind für die Zeit vom 01.09.2004 bis 31.08.2018 nachzuweisen.
3. Das Führungszeugnis und der Auszug aus dem Gewerbezentralregister dürfen nicht vor dem 01.06.2018 ausgestellt sein.

Bei Interesse richten Sie Ihre Bewerbung schriftlich bis spätestens zum **24.09.2018** (Eingang bei der Regierung von Mittelfranken)

unter Angabe des Kehrbezirks bzw. der Kehrbezirke, für den sie gelten soll

an die

Regierung von Mittelfranken, Promenade 27, 91522 Ansbach bzw.
Postfach 606, 91511 Ansbach

Ansprechpartner:

Herr Kettler, Tel. 0981 53 12 25, Fax 0981 53 18 37

Ansbach, 04.09.2018